Landeshauptstadt
München

Amtsblatt

Nr. 24/30. August 2007

B 1207 B

Inhalt Seite

Satzung „Georgen-/Zentnerstraße/Josephsplatz“ d. Landeshauptstadt München z. Erhaltung d. Zusammensetzung d. Wohnbevölkerung gem. § 172 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BauGB (Erhaltungssatzung „Georgen-/Zentnerstraße/Josephsplatz“) v. 3. Aug. 2007 213

Satzung „Pündter- und Viktoriaplatz“ d. Landeshauptstadt München z. Erhaltung d. Zusammensetzung d. Wohnbevölkerung gem. § 172 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BauGB (Erhaltungssatzung „Pündter- und Viktoriaplatz“) v. 3. Aug. 2007 215

Bekanntmachung;
Bauleitplanverfahren - Beteiligung der Öffentlichkeit -
hier: Frühzeitige Unterrichtung gemäß § 3 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) v. 04.09.2007 mit 04.10.2007
Stadtbez. 15 Trudering-Riem
Planungsgeb. Bebauungsplan mit Grünordnung
Messestadt Riem
Schule an der Helsinkistraße, Zentraler Grünzug (westlich), Promenade (südlich), Riemer Park (nördlich),
(Teiländerung der Bebauungspläne mit Grünordnung Nr. 1728 b und 1728 i) 217

Bekanntmachung;
Bauleitplanverfahren - Beteiligung der Öffentlichkeit -
hier: Öffentliche Auslegung gemäß § 4 a Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB)
- erneute Auslegung -
vom 12. September 2007 mit 26. September 2007
Stadtbezirk 13 Bogenhausen
Bebauungsplan mit Grünordnung Nr. 1957
Bayreuther Straße, Oberföhringer Straße (östlich), Lohengrinstraße (südlich), Effnerstraße (westlich) 218

Freistellungsbescheid des Eisenbahn-Bundesamtes, Außenstelle Frankfurt/Saarbrücken v. 06.08.2007 218

Freistellungsbescheid des Eisenbahn-Bundesamtes, Außenstelle Frankfurt/Saarbrücken v. 15.08.2007 219

Bekanntmachung üb. d. Verfahren z. Novellierung u. Erweiterung d. Landschaftsschutzverordnung f. d. Teilbereich Sportpark d. Firma Siemens südl. d. Siemensallee u. Waldstück südl. dieses Parkes (künftig genannt: Landschaftspark Isar-Solln);
Öffentliche Auslegung gemäß Art. 46 Abs. 2 Bayerisches Naturschutzgesetz (BayNatSchG) 220

Bekanntmachung üb. d. Absicht d. Umstufung einer Teilstrecke d. Feld- u. Waldweges Nr. 59 (in Verlängerung d. Heppstr.) 221

Beendigung d. Isar-Floßfahrtbetriebs 2007 221

Vollzug d. Tierseuchengesetzes (TierSG) u. d. Bienenseuchen-Verordnung;
Schutzmaßregeln gegen die Varroatose;
Allgemeinverfügung v. 03.08.2007 222

Bekanntmachung des v. Wasserwirtschaftsamt München ermittelten Überschwemmungsgebietes an d. Würm innerhalb d. Stadtgrenzen d. Landeshauptstadt München 223

Aufgebot verloren gegangener Sparkassenbücher 227

Kraftloserklärung verloren gegangener Sparkassenbücher 227

Straßenbenennung 227

Straßenverlaufsänderung 227

Einziehung eines Straßennamens 227

Nichtamtlicher Teil

Buchbesprechungen 228

Satzung „Georgen-/Zentnerstraße/Josephsplatz“ der Landeshauptstadt München zur Erhaltung der Zusammensetzung der Wohnbevölkerung gemäß § 172 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BauGB (Erhaltungssatzung „Georgen-/Zentnerstraße/Josephsplatz“) vom 3. August 2007

Die Landeshauptstadt München erlässt aufgrund des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.12.2006 (GVBl. S. 975 und § 172 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.12.2006 (BGBl. S. 3316) folgende Satzung:

§ 1
Satzungsziel, räumlicher Geltungsbereich

(1) Mit dieser Satzung wird der in Absatz 2 angegebene Bereich als Gebiet bezeichnet, in dem es aus besonderen städtebaulichen Gründen erforderlich ist, die Zusammensetzung der Wohnbevölkerung zu erhalten (§ 172 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2, Abs. 4 BauGB).

(2) Der räumliche Geltungsbereich dieser Satzung wird gemäß dem beigefügten Lageplan des Planungsreferates vom 28.03.2007, ausgefertigt am 03.08.2007, der Bestandteil der Satzung ist, im Maßstab 1:5.000 festgelegt.

§ 2
Sachlicher Geltungsbereich

(1) Im Geltungsbereich der Satzung unterliegen der Rückbau, die Änderung oder die Nutzungsänderung von baulichen Anlagen einer Genehmigungspflicht nach § 172 Abs. 1 Satz 1 BauGB.


München, 3. August 2007
Christian Ude
Oberbürgermeister
"Georgen-/Zentnerstrasse/
Josephsplatz"
— Umgriff Erhaltungssatzung
Bestandteil der Erhaltungssatzung
"Georgen-/Zentnerstrasse/
Josephsplatz"
Planungsreferat II/11
28.03.2007
M 1: 5000

(2) Von der Genehmigungspflicht ausgenommen sind Vorhaben auf den in § 26 Nr. 2 und 3 BauGB bezeichneten Grundstücken (§ 174 Abs. 1 BauGB).

(3) Eine Genehmigungs-, Zustimmung- oder Erlaubnispflicht nach anderen Vorschriften bleibt unberührt.

§ 3
Antrag, Anzeige

(1) Der Antrag auf Genehmigung nach § 172 Abs. 1 Satz 1 BauGB ist bei der Landeshauptstadt München zu stellen. Sofern das Vorhaben auch bauaufsichtlich genehmigungs- oder zustimmungspflichtig oder nach dem Denkmalschutzgesetz erlaubnispflichtig ist, ist mit diesem Antrag auch der Antrag gemäß § 172 Abs. 1 Satz 1 BauGB zu stellen.

(2) In den Fällen des § 2 Abs. 2 ist das Vorhaben der Landeshauptstadt München anzuzeigen.

§ 4
Ordnungswidrigkeiten

Gemäß § 213 Abs. 1 Nr. 4 BauGB handelt ordnungswidrig, wer eine bauliche Anlage in dem durch diese Satzung bezeichneten Gebiet ohne die nach ihr erforderliche Genehmigung rückbaut oder ändert. Er kann gemäß § 213 Abs. 2 BauGB mit Geldbuße belegt werden.

§ 5
In-Kraft-Treten, Geltungsdauer

(1) Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung „Georgen-/Zentnerstraße/Josephsplatz“ der Landeshauptstadt München zur Erhaltung der Zusammensetzung der Wohnbevölkerung gemäß § 172 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BauGB (Erhaltungssatzung „Georgen-/Zentnerstraße/Josephsplatz“) vom 18.08.1997 (MüABl. S. 248 f.) außer Kraft.

(2) Sie gilt für die Dauer von 5 Jahren.

Der Stadtrat hat die Satzung am 18.07.2007 beschlossen.

Hinweis gemäß § 215 BauGB:

Unbeachtlich werden
1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der vorstehenden Satzung schriftlich gegenüber der Landeshauptstadt München (Referat für Stadtplanung und Bauordnung) unter Darlegung des die Verletzung oder den Mangel begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

München, 3. August 2007 — Christian Ude, Oberbürgermeister

Satzung „Pündter- und Viktoriaplatz“ der Landeshauptstadt München zur Erhaltung der Zusammensetzung der Wohnbevölkerung gemäß § 172 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BauGB (Erhaltungssatzung „Pündter- und Viktoriaplatz“) vom 3. August 2007

Die Landeshauptstadt München erlässt aufgrund des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.12.2006 (GVBl. S. 975 und § 172 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.12.2006 (BGBl. I S. 3316) folgende Satzung:

§ 1
Satzungsziel, räumlicher Geltungsbereich

(1) Mit dieser Satzung wird der in Absatz 2 angegebene Bereich als Gebiet bezeichnet, in dem es aus besonderen städtebaulichen Gründen erforderlich ist, die Zusammensetzung der Wohnbevölkerung zu erhalten (§ 172 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2, Abs. 4 BauGB).

(2) Der räumliche Geltungsbereich dieser Satzung wird gemäß dem beigefügten Lageplan des Planungsreferates vom 01.03.2007, ausgefertigt am 03.08.2007, der Bestandteil der Satzung ist, im Maßstab 1:5.000 festgelegt.

§ 2
Sachlicher Geltungsbereich

(1) Im Geltungsbereich der Satzung unterliegen der Rückbau, die Änderung oder die Nutzungsänderung von baulichen Anlagen einer Genehmigungspflicht nach § 172 Abs. 1 Satz 1 BauGB.

(2) Von der Genehmigungspflicht ausgenommen sind Vorhaben auf den in § 26 Nr. 2 und 3 BauGB bezeichneten Grundstücken (§ 174 Abs. 1 BauGB).

(3) Eine Genehmigungs-, Zustimmung- oder Erlaubnispflicht nach anderen Vorschriften bleibt unberührt.

§ 3
Antrag, Anzeige

(1) Der Antrag auf Genehmigung nach § 172 Abs. 1 Satz 1 BauGB ist bei der Landeshauptstadt München zu stellen. Sofern das Vorhaben auch bauaufsichtlich genehmigungs- oder zustimmungspflichtig oder nach dem Denkmalschutzgesetz erlaubnispflichtig ist, ist mit diesem Antrag auch der Antrag gemäß § 172 Abs. 1 Satz 1 BauGB zu stellen.

(2) In den Fällen des § 2 Abs. 2 ist das Vorhaben der Landeshauptstadt München anzuzeigen.

§ 4
Ordnungswidrigkeiten

Gemäß § 213 Abs. 1 Nr. 4 BauGB handelt ordnungswidrig, wer eine bauliche Anlage in dem durch diese Satzung bezeichneten Gebiet ohne die nach ihr erforderliche Genehmigung rückbaut oder ändert. Er kann gemäß § 213 Abs. 2 BauGB mit Geldbuße belegt werden.

§ 5
In-Kraft-Treten, Geltungsdauer

(1) Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten die Satzungen „Pündterplatz“ der Landeshauptstadt München zur Erhaltung der Zusammen-

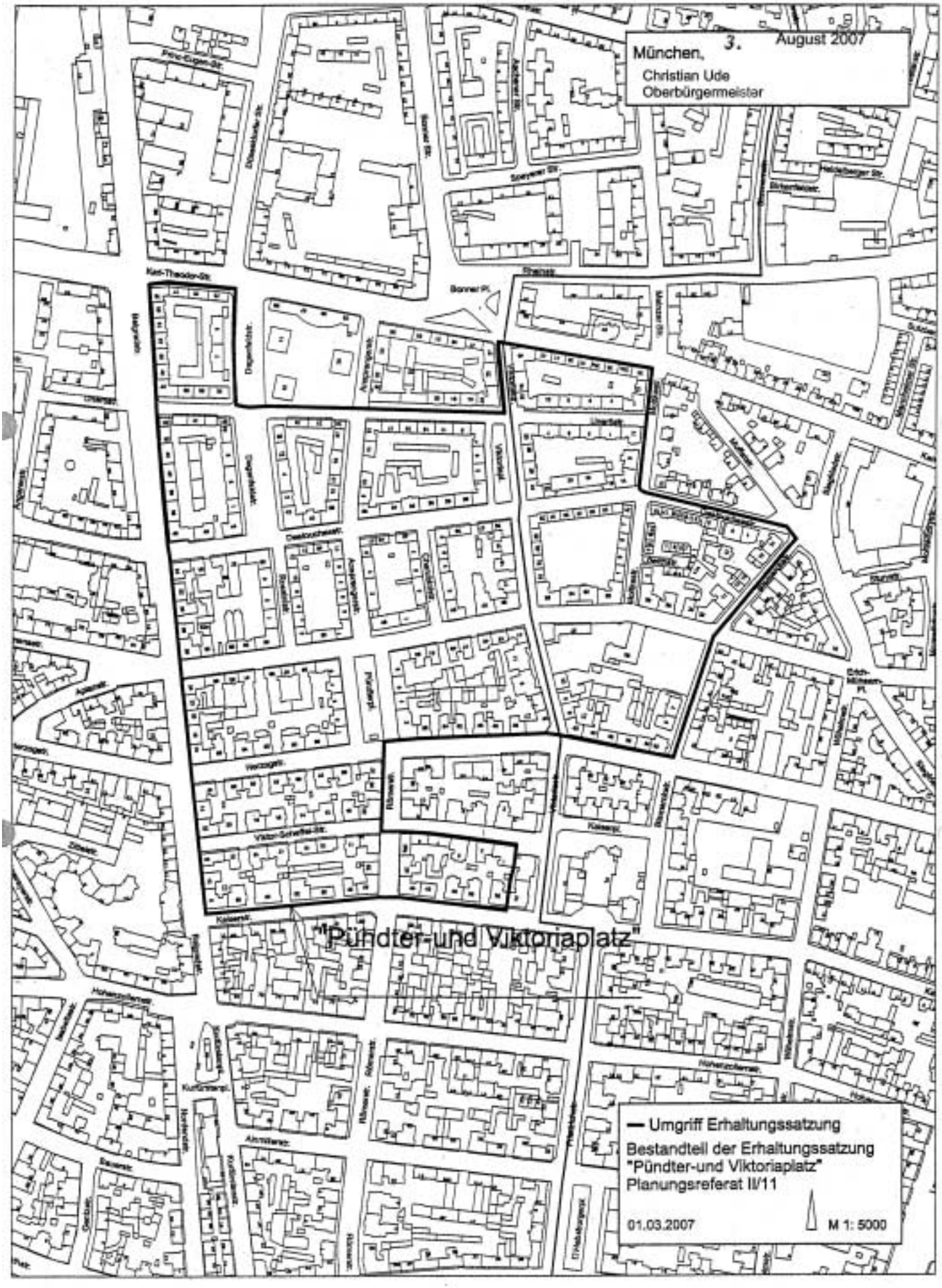
München, 3. August 2007
Christian Ude
Oberbürgermeister
Pündter-und Viktoriaplatz
— Umgriff Erhaltungssatzung
Bestandteil der Erhaltungssatzung
"Pündter-und Viktoriaplatz"
Planungsreferat II/11
01.03.2007
M 1: 5000

setzung der Wohnbevölkerung gemäß § 172 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BauGB (Erhaltungssatzung „Pündterplatz“) vom 18.08.1997 (MüABl. S. 245 ff.) und „Viktoriaplatz“ der Landeshauptstadt München zur Erhaltung der Zusammensetzung der Wohnbevölkerung gemäß § 172 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BauGB (Erhaltungssatzung „Viktoriaplatz“) vom 04.01.2001 (MüABl. S. 33 ff.) außer Kraft.

(2) Sie gilt für die Dauer von 5 Jahren.
Der Stadtrat hat die Satzung am 18.07.2007 beschlossen.

Hinweis gemäß § 215 BauGB:

Unbeachtlich werden
1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der vorstehenden Satzung schriftlich gegenüber der Landeshauptstadt München (Referat für Stadtplanung und Bauordnung) unter Darlegung des die Verletzung oder den Mangel begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

München, 3. August 2007 — Christian Ude, Oberbürgermeister

Bekanntmachung

Bauleitplanverfahren - Beteiligung der Öffentlichkeit - hier: Frühzeitige Unterrichtung gemäß § 3 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB)

Stadtbezirk 15 Trudering-Riem



Für das Planungsgebiet

Bebauungsplan mit Grünordnung
Messestadt Riem
Schule an der Helsinkistraße,
Zentraler Grünzug (westlich),
Promenade (südlich),
Riemer Park (nördlich)
(Teiländerung der Bebauungspläne
mit Grünordnung Nr. 1728 b und 1728 i)

wird die frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit **vom 4. September 2007 mit 4. Oktober 2007** durchgeführt.

Im Laufe des Baufortschrittes der Messestadt Riem hat sich gezeigt, dass der neue Stadtteil bevorzugt von Familien mit kleineren Kindern bezogen wird. Aufgrund dieser Entwicklung wird zukünftig die Nachfrage nach weiteren Grundschulklassen steigen. Laut erstellter Prognosen des Planungsreferates vom Herbst 2005 wird für die Messestadt Riem bis zum Schuljahr 2014/15 ein Anstieg der Zahl der Grundschülerinnen und -schüler erwartet, welcher nicht mehr mit den beiden derzeit in der Messestadt Riem errichteten Grundschulen, der Schule an der Lehrer-Wirth-Straße und der Schule an der Astrid-Lindgren-Straße, abgedeckt werden kann. Es besteht somit die Notwendigkeit zur Errichtung einer weiteren Grundschule. Entsprechend der Bedarfsprognose soll die Schule bereits Ende 2009 fertiggestellt sein. Nach Prüfung der benötigten Größenordnung und nach eingehender Untersuchung möglicher Standorte in der Messestadt Riem ist die Errichtung einer Grundschule mit Tagesheim innerhalb des sogenannten Infrastruktur- und Aktivitätenbandes südlich der Promenade im Bereich der bisherigen Grünwerkstatt- und Biergartenfläche vorgesehen. Die im Planungsgebiet bereits bestehende Grünwerkstatt wird in das künftige Schulgebäude integriert.

Die Unterlagen mit Beschreibung werden zur Einsicht vom 4. September 2007 mit 4. Oktober 2007 an folgenden Stellen öffentlich dargelegt:

1. beim **Planungsreferat**, Blumenstraße 28 b (Hochhaus), Erdgeschoss, Raum 071 (Auslegungsraum - barrierefreier Eingang an der Ostseite des Gebäudes, auf Blumenstraße 28 a-) von Montag mit Freitag von 6:30 Uhr bis 20:00 Uhr,
2. bei der **Bezirksinspektion Ost**, Trausnitzstraße 33 (Montag, Mittwoch, Donnerstag von 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr, Dienstag von 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 14:00 Uhr bis 18:30 Uhr, Freitag von 7:00 Uhr bis 12:00 Uhr),
3. bei der **Stadtbibliothek Waldtrudering**, Wasserburger Landstraße 205 (Montag, Dienstag, Donnerstag, Freitag von 10:00 Uhr bis 19:00 Uhr und Mittwoch von 14:00 Uhr bis 19:00 Uhr).

Die Unterlagen zum Bebauungsplanverfahren sind auch im Internet unter der Adresse ***www.muenchen.de/plan*** zu finden.

Frau Letkiewicz, Blumenstraße 28 b (Hochhaus), Zi.Nr. 343, Tel. 233-2 11 24, steht für Auskünfte und Einzelerörterungen während der Dienstzeit Montag mit Freitag von 9:30 Uhr bis 12:30 Uhr zur Verfügung. Termine außerhalb dieses Zeitraumes können telefonisch vereinbart werden.

Eine öffentliche Erörterung über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung wird voraussichtlich in der letzten Septemberwoche stattfinden. Zeit und Ort wird in diesem Blatt am 20.09.2007 bekannt gegeben.

Äußerungen können bis zum 4. Oktober 2007 bei oben genannten städtischen Dienststellen vorgebracht werden. Diese werden überprüft und fließen dann in das weitere Bauleitplanverfahren ein. Eine Entscheidung zu den Äußerungen wird durch den Stadtrat getroffen.

München, 17. August 2007 — Referat für Stadtplanung und Bauordnung

---

Bekanntmachung

Bauleitplanverfahren - Beteiligung der Öffentlichkeit -
hier: Öffentliche Auslegung gemäß § 4 a Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB)
- erneute Auslegung -
vom 12. September 2007 mit 26. September 2007

Stadtbezirk 13 Bogenhausen



Bebauungsplan mit Grünordnung Nr. 1957
Bayreuther Straße,
Oberföhringer Straße (östlich),
Lohengrinstraße (südlich),
Effnerstraße (westlich)
- Allgemeine Wohngebiete, Kindergarten, öffentliche Grünfläche, Straßenverkehrsflächen -

Der Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung liegt beim Planungsreferat, Blumenstraße 28 b (Hochhaus), Erdgeschoss, Raum 071 (Auslegungsraum - barrierefreier Eingang an der Ostseite des Gebäudes, auf Blumenstraße 28 a-) **vom 12. September 2007 mit 26. September 2007,** Montag mit Freitag von 6.30 Uhr bis 20.00 Uhr, öffentlich aus. Stellungnahmen können während der genannten Frist nur zu den geänderten oder ergänzten Teilen abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.
Es wird darauf hingewiesen, dass ein Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) zur Einleitung einer Normenkontrolle unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Die Unterlagen zum Bebauungsplanverfahren sind auch im Internet unter der Adresse ***www.muenchen.de/plan*** zu finden.

Wesentliche umweltbezogene Stellungnahmen liegen nicht vor.

Es sind folgende Arten umweltbezogener Informationen verfügbar:
Umweltbezogene Informationen zu den Schutzgütern Mensch/Bevölkerung, Tiere und Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima, Landschaftsbild, Ortsbild, Kulturgüter/Sachgüter und zu den Umweltschutzbelangen Abfälle bzw. Abwässer und Energie sowie eine Gesamtdarstellung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung.

Zum Thema Lärmschutz liegen schalltechnische Untersuchungen vor.

München, 17. August 2007 — Referat für Stadtplanung und Bauordnung

---

Freistellung
- Bekanntmachung -

Bescheid des Eisenbahn-Bundesamtes, Außenstelle Frankfurt/Saarbrücken vom 06.08.2007 - Az.: 55191 Paw 07 - 1941 zur Freistellung von Flurstücken von Bahnbetriebszwecken.

Freistellungsbescheid

1. Die Flurstücke

Flurstück	Gemarkung	Strecken-km
492/1	Berg am Laim	km 31,86 - 32,09 rdB
492/2	Berg am Laim	km 31,86 - 32,09 rdB
492/10	Berg am Laim	km 31,86 - 32,09 rdB
492/11	Berg am Laim	km 31,86 - 32,09 rdB

(Größe etwa 11.541 m²) in der Landeshauptstadt München, Gemarkung Berg am Laim, Streckennummer 5560 München - Block Steinwerk Abzw. München - Waldtrudering, Streckenkilometer 31,86 - 32,09 werden zum 06.08.2007 von Bahnbetriebszwecken freigestellt.

2. Bestandteil dieses Bescheides ist der beigeheftete Lageplan, Maßstab 1:1.000 vom 17.05.2007.

Hinweis

Mit der Freistellung von Bahnbetriebszwecken wird keine Aussage über künftige städtebauliche oder sonstige bahnfremde Nutzungsmöglichkeiten der freigestellten Fläche getroffen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim

Eisenbahn-Bundesamt
Außenstelle Frankfurt/Saarbrücken
Untermainkai 23-25
60329 Frankfurt a.M.

einzulegen.

Die Widerspruchsfrist ist auch gewahrt, wenn der Widerspruch innerhalb der oben genannten Frist bei einer anderen Außenstelle des Eisenbahn-Bundesamtes oder seiner Zentrale,

Eisenbahn-Bundesamt
Vorgebirgsstraße 49
53119 Bonn

eingelegt wird.

Frankfurt, 6. August 2007 — Eisenbahn-Bundesamt, Frankfurt/Saarbrücken
Im Auftrag
gez. Dr. Dietrich

Freistellung
- Bekanntmachung -

Bescheid des Eisenbahn-Bundesamtes, Außenstelle Frankfurt/Saarbrücken vom 15.08.2007 - Az.: 55191 Paw 07 - 1940 zur Freistellung von Flurstücken von Bahnbetriebszwecken.

Freistellungsbescheid

1. Die Flurstücke

Nr.	Gemarkung	Streckenkilometer
79/111	München-Daglfing	30,8 – 30,97 l.d.B
79/110	München-Daglfing	30,97 - 31,25 l.d.B
70/3	München-Daglfing	31,04 - 31,28 l.d.B
70/8	München-Daglfing	31,01 - 31,3 l.d.B
70/27	München-Daglfing	31,27 - 31,36 l.d.B
70/29	München-Daglfing	31,25 - 31,275 l.d.B
68/4	München-Daglfing	31,28 - 31,5 l.d.B
68/17	München-Daglfing	30,9 - 31,3 l.d.B
68/16	München-Daglfing	30,9 - 31,3 l.d.B

(Größe etwa 68.509 m²) Landeshauptstadt München, Gemarkung Daglfing, Streckennummer 5560 München-Block Steinwerk – Abzw. München-Waldtrudering, Streckenkilometer 30,8 – 31,5, werden zum 15.08.2007 von Bahnbetriebszwecken freigestellt.

2. Bestandteil dieses Bescheides ist der als Anlage beigefügte Lageplan, Maßstab 1:1.000 vom 22.05.2007.

(Zur Bekanntmachung der Freistellung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München dient ein Übersichtsplan mit schraffierter Freistellungsfläche.)

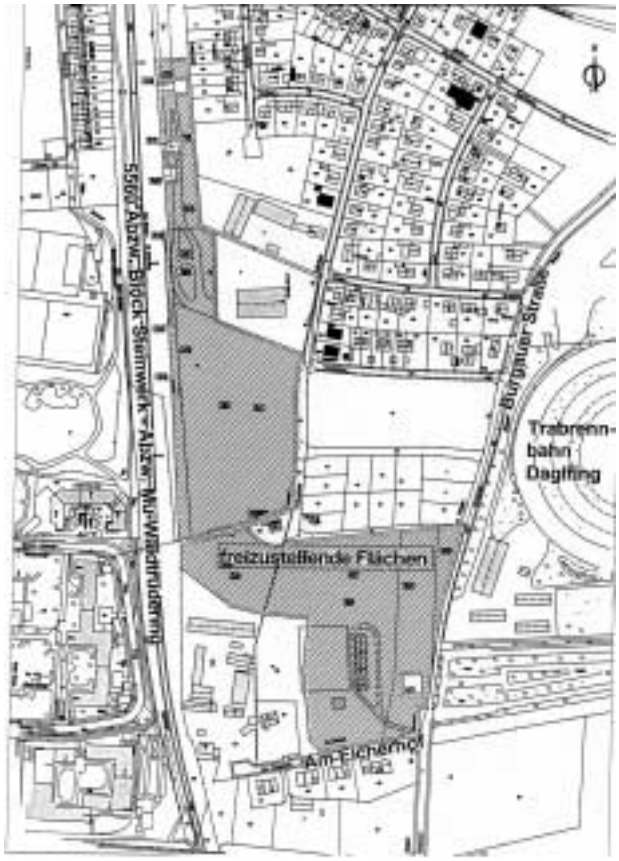

Hinweis

Mit der Freistellung von Bahnbetriebszwecken wird keine Aussage über künftige städtebauliche oder sonstige bahnfremde Nutzungsmöglichkeiten der freigestellten Fläche sowie die Zustandsverantwortlichkeit der Grundstückseigentümer hinsichtlich eventuell vorhandener Altlasten getroffen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim

Eisenbahn-Bundesamt
Außenstelle Frankfurt / Saarbrücken
Untermainkai 23-25
60329 Frankfurt a. M.

einzulegen.

Die Widerspruchsfrist ist auch gewahrt, wenn der Widerspruch innerhalb der oben genannten Frist bei einer anderen Außenstelle des Eisenbahn-Bundesamtes oder seiner Zentrale,

Eisenbahn-Bundesamt
Vorgebirgsstraße 49
53119 Bonn

eingelegt wird.

Frankfurt, 15. August 2007

Eisenbahn-Bundesamt,
Außenstelle Frankfurt/
Saarbrücken
Im Auftrag
gez. Dr. Dietrich

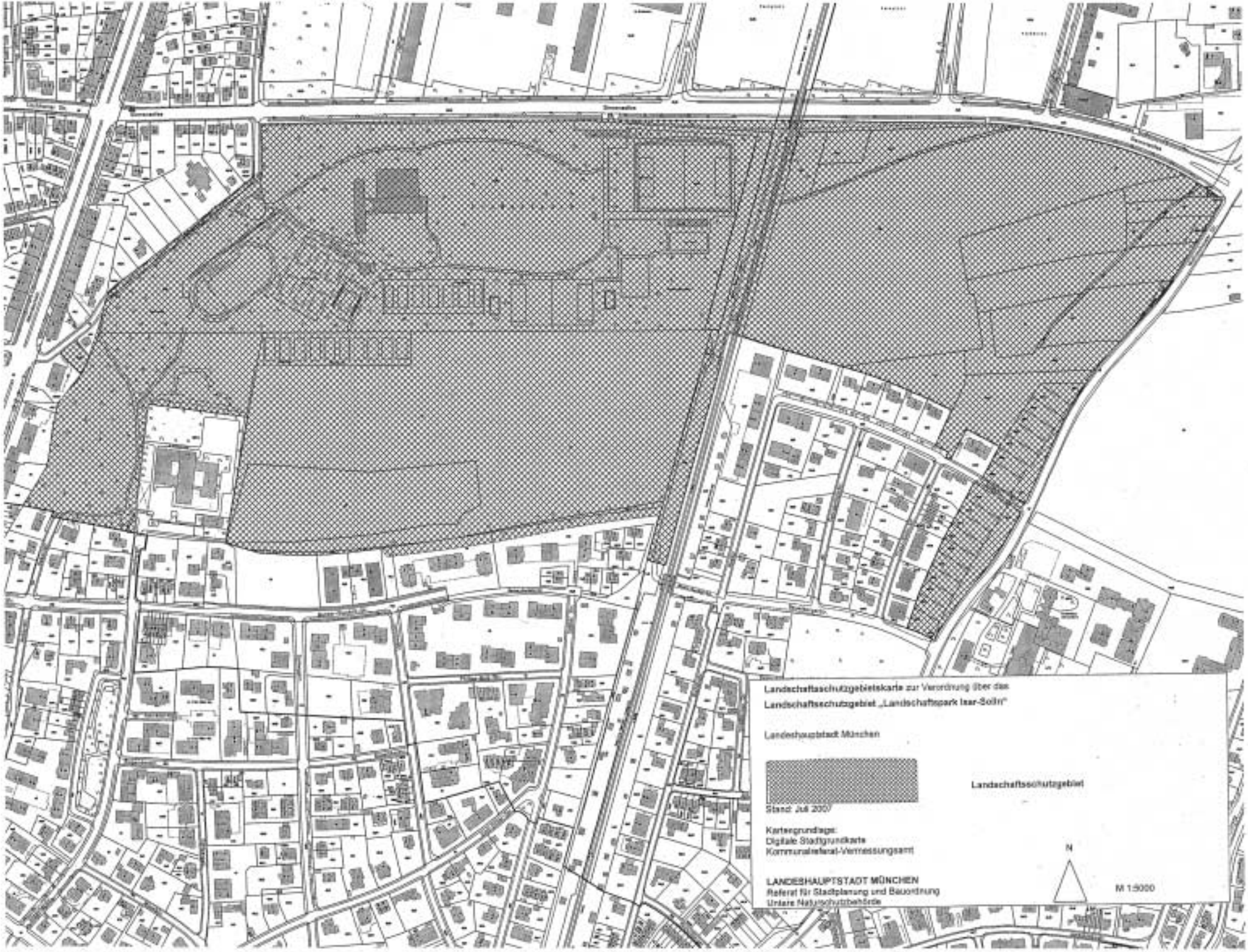
Landschaftsschutzgebietskarte zur Verordnung über das
Landschaftsschutzgebiet „Landschaftspark Isar-Süd/n"
Landeshauptstadt München
Landschaftsschutzgebiet
Stand: Juli 2007
Kartengrundlage:
Digitale Stadtgrundkarte
Kommunalreferat-Vermessungsamt
LANDESHAUPTSTADT MÜNCHEN
Referat für Stadtplanung und Bauordnung
Untere Naturschutzbehörde
N
M 1:5000

Bekanntmachung

über das Verfahren zur Novellierung und Erweiterung der Landschaftsschutzverordnung für den Teilbereich Sportpark der Firma Siemens südlich der Siemensallee und Waldstück südlich dieses Parkes (künftig genannt: Landschaftspark Isar-Solln)

Öffentliche Auslegung
gemäß Art. 46 Abs. 2 Bayerisches Naturschutzgesetz (BayNatSchG)

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München hat in seiner Sitzung am 21.07.1993 beschlossen, die südlichen und östlichen Ackerflächen als Ergänzung des bestehenden Landschaftsschutzgebietes „Sportpark der Firma Siemens südlich der Siemensallee und Waldstück südlich dieses Parkes“ unter Schutz zu stellen.
Das Planungsreferat - Untere Naturschutzbehörde hat diesen Beschluss zum Anlass genommen, das bestehende Landschaftsschutzgebiet „Sportpark der Firma Siemens südlich der Siemensallee und Waldstück südlich dieses Parkes“ um die südlich und östlich angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen mit ihren randlichen Feldgehölzen, Baumreihen- und Heckenstrukturen einschließlich des Landschaftsbestandteils LB 229 zu erweitern.
Im Freiflächen- und Biotopverbundsystem des Münchner Südens stellt das Gebiet den einzigen größeren Grünraum zwischen Waldfriedhof und Südpark, dem Forstenrieder und Sollner Grüngürtel entlang Drygalskiallee und Forstenrieder Park und dem Isartal dar. Die umgebenden Grünräume sind überwiegend bereits als Landschaftsschutzgebiet ausgewiesen.
Im Zusammenwirken der geschützten Landschaftsbestandteile „Siemenswäldchen“ (LB 227), Heiderest am Siemenspark (LB 229), „Laubwäldchen an der Wolfratshauser Straße“ (LB 230) und „Buchenwäldchen östlich der Wolfratshauser Straße“ (LB 231) und der bestehenden Landschaftsschutzgebiete Siemens-Sportpark und Isartal entsteht mit dem erweiterten Landschaftsschutzgebiet ein wichtiges ökologisches Netz im Münchener Süden.
Im Ergebnis ist eine eigenständige Landschaftsschutzverordnung „Landschaftspark Isar-Solln” entstanden.

Im Rahmen des Novellierungsverfahrens für den oben genannten Bereich der bestehenden Landschaftsschutzgebietsverordnung wird der Verordnungsentwurf mit Karten in der Zeit **vom 12.09.2007 bis 15.10.2007** beim Planungsreferat, Untere Naturschutzbehörde, Blumenstraße 28 b (städt. Hochhaus), Erdgeschoss, Eingangshalle, Raum 071/072, während der Dienstzeiten (Montag mit Freitag von 6.30 Uhr bis 20.00 Uhr) öffentlich ausgelegt.

Anregungen und Bedenken können während der Auslegungsfrist vorgebracht werden.

München, 26. Juli 2007 — Referat für Stadtplanung und Bauordnung

---

Bekanntmachung über die Absicht der Umstufung einer Teilstrecke des Feld- und Waldweges Nr. 59 (in Verlängerung der Heppstraße)

Es ist beabsichtigt, die bisher als „Feld- und Waldweg – ausgebaut“ gewidmete Teilstrecke des Feld- und Waldweges Nr. 59 (ohne eigenen Namen, an die Heppstraße in nördlicher Richtung anschließend) zwischen Straßenknick der Heppstraße (= km 0,000) und 200,00 m nördlich davon = nördliches Ende des Grundstücks Fl.Nr. 3107/1 (= Heppstraße Hs.Nr. 30) (= km 0,200) zum „beschränkt-öffentlichen Weg, Fuß- und Radweg, Zufahrt zu den anliegenden Anwesen frei“ umzustufen.
Durch diese Umstufung wird erreicht, dass die bereits vorhandenen und noch neu zu erstellenden Gebäude eine wegerechtliche Erschließung erhalten. Seitens der Unterhaltsverpflichtung tritt keine Änderung ein, Straßenbaulastträger bleibt nach wie vor die Stadt.

Die Absicht der Umstufung wird hiermit gemäß Art. 7 Abs. 4 BayStrWG bekannt gemacht.

München, 30. August 2007 — Baureferat Verwaltung und Recht

Beendigung des Isar-Floßfahrtbetriebs 2007

Die Floßfahrt stellt am

Sonntag, den 16.09.2007

ihren Betrieb ein. Die Zentrallände wird um 18.00 Uhr für die Floßfahrt gesperrt.
Über diesen Zeitpunkt hinaus ist eine Abfertigung der Flöße nicht mehr möglich.

München, 30. August 2007 — Landeshauptstadt München
Baureferat Ingenieurbau
Abt. Ingenieurbauwerke und Gewässer
BAU HA I 633

Vollzug des Tierseuchengesetzes (TierSG) und der Bienenseuchen-Verordnung; Schutzmaßregeln gegen die Varroatose

Die Landeshauptstadt München als zuständige Kreisverwaltungsbehörde erlässt folgende

Allgemeinverfügung:

I. Die Herbstbehandlung 2007 (nach Trachtende) zum Schutz gegen die Varroatose für alle im gesamten Gebiet der Landeshauptstadt München gehaltenen Bienenvölker wird angeordnet.
Die Behandlung der Bienenvölker ist mit den hierfür zugelassenen Arzneimitteln Bayvarol, Perizin, Apiguard, Thymovar, Oxalsäuredihydrat-Lösung 3,5% (m/V) ad us. Vet., Ameisensäure 60% ad us. Vet. und Milchsäure 15% ad us. Vet. nach Anweisung des Herstellers unter Aufsicht der Regierung von Oberbayern, Staatliches Veterinäramt für das Gebiet der Landeshauptstadt München durchzuführen.
In begründeten Einzelfällen können für Versuche zur Resistenzzucht Ausnahmen von der Behandlungspflicht gewährt werden.

II. Diese Allgemeinverfügung tritt am Tag nach der Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München in Kraft und gilt nur für das Behandlungsjahr 2007.

III. Die sofortige Vollziehung wird angeordnet.

IV. Für diese Verfügung werden keine Kosten erhoben.

Gründe:

I.
In Bayern sind sämtliche Bienenvölker von der Varroatose befallen. Die Varroamilben verursachen schwere Schäden bei den Bienenvölkern, insbesondere bei der Bienenbrut. Die Völker werden schwächer und brechen schließlich zusammen.
Durch die regelmäßig und planmäßig jährlich durchgeführte Behandlung kann verhindert werden, dass es zu deutlichen Krankheitserscheinungen der Varroatose kommt. Eine flächendeckende Behandlung der Bienenvölker im Stadtgebiet München ist zum Schutz gegen die Varroatose somit erforderlich.

II.
Die örtliche und sachliche Zuständigkeit der Landeshauptstadt München zum Erlass dieser Allgemeinverfügung ergibt sich aus Art. 1 Abs. 1 des Gesetzes über den Vollzug des Tierseuchenrechts (BayRS-7831-1-G), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. August 2003 (GVBl. S. 497) und § 2 Abs. 1 der Zweiten Verordnung zum Vollzug des Tierseuchenrechts (BayRS 7831-1-2-G), zuletzt geändert durch Verordnung vom 3. April 2003 (GVBl. S. 315) und Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG – BayRS 2010-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Dezember 2002 (GVBl. S. 795).

Rechtsgrundlage für den Erlass der tierseuchenrechtlichen Allgemeinverfügung ist § 13 TierSG in Verbindung mit § 15 Abs. 2 Bienenseuchen-Verordnung, in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. November 1995 (BGBl. I S. 1554), zuletzt geändert am 9. November 2004 (BGBl. I S. 2739).

Danach kann die zuständige Behörde, soweit es zum Schutz gegen die Varroatose erforderlich ist, anordnen, dass in einem von ihr bestimmten Gebiet in einer von ihr bestimmten Frist alle Bienenvölker gegen Varroamilben zu behandeln sind.

Die Anordnung ist zum Schutz gegen die Varroatose geeignet und erforderlich sowie auch angemessen. Der durch die Behandlung entstehende Aufwand steht nicht außer Verhältnis zum öffentlichen Interesse an der Verhinderung des Ausbruchs des klinischen Erscheinungsbilds der Varroatose. Die Anordnung ist nur für das Behandlungsjahr 2007 gültig, um die jeweils aktuelle Befallssituation berücksichtigen zu können. Ausnahmen vom Behandlungsgebot können für Versuche zur Resistenzzucht auf Antrag durch die Landeshauptstadt München - Kreisverwaltungsreferat, HA I/22, Ruppertstr. 11, 80337 München, gewährt werden.

III.
Die Anordnung der sofortigen Vollziehung beruht auf § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung. Um eine existentielle Gefährdung der Bienenvölker zu vermeiden, kann es nicht hingenommen werden, dass im Falle eines Rechtsbehelfsverfahrens eine Behandlung bis zum rechtskräftigen Abschluss desselben unter Umständen monatelang hinausgezögert wird.

IV.
Die Kostenentscheidung beruht auf Art. 7 des Gesetzes über den Vollzug des Tierseuchenrechts.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in München, Bayerstraße 30, 80335 München (Postanschrift: Postfach 200 543, 80005 München), schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Landeshauptstadt München) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Wird Klage erhoben, so kann gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehbarkeit dieses Bescheides bei dem oben bezeichneten Gericht Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung gestellt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:
- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007, in Kraft seit dem 01.07.2007 (GVBl. 2007 S. 390), wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Tierschutzrechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch E-Mail) ist unzulässig.
- Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

Hinweise:
1. Durchgeführte Behandlungen sind in das Bestandsbuch gemäß § 4 der Verordnung über Nachweispflichten für Arzneimittel, die zur Anwendung bei Tieren bestimmt sind, einzutragen.
2. Die Behandlung ist während der trachtfreien Zeit durchzuführen.
3. Bei der Verwendung von Perizin sollen die Völker brutfrei sein.

München, 3. August 2007 — Dr. Blume-Beyerle, Kreisverwaltungsreferent

Bekanntmachung des vom Wasserwirtschaftsamt München ermittelten Überschwemmungsgebietes an der Würm innerhalb der Stadtgrenzen der Landeshauptstadt München

Die Hochwasserereignisse der vergangenen Jahre haben gezeigt, dass es wichtig ist, aktiv vorzusorgen, um Hochwasserschäden zu minimieren. Eine Voraussetzung dafür ist, die Gebiete zu ermitteln, die bei Hochwasser voraussichtlich überschwemmt werden. Die Wasserwirtschaftsverwaltung hat 1996 ein landesweites Projekt initiiert, in dessen Rahmen nach einheitlichen Methoden die Überschwemmungsgebiete ermittelt werden. Dafür werden

- die Gewässer und ihre Teilräume beflogen und damit das voraussichtlich überschwemmte Gelände vermessen,
- die Gewässer selbst vermessen,
- die Höhe des maßgebenden Hochwassers berechnet und
- die sich daraus ergebenden Überschwemmungsgebiete in Karten dargestellt.

Grundlage für die Ermittlung des Überschwemmungsgebietes ist das 100-jährliche Hochwasser (HQ 100). Ein 100-jährliches Hochwasser tritt durchschnittlich einmal in 100 Jahren auf. Das bedeutet jedoch nicht, dass nach einem 100-jährlichen Hochwasser bis zum nächsten 100 Jahre vergehen müssen. Da es sich um einen statistischen Wert handelt, kann dieser Abfluss innerhalb von 100 Jahren auch mehrfach auftreten.

Für die Würm in der Landeshauptstadt München wurde das Überschwemmungsgebiet berechnet und in den anliegenden Übersichtsplänen dargestellt. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass es sich dabei um die **Dokumentation eines natürlichen Zustandes** und nicht um eine veränderbare Planung handelt.

Die überschwemmten Flächen sind in den Übersichtslageplänen M = 1 : 10.000 horizontal schraffiert eingefasst dargestellt. Detaillierte Lagepläne im Maßstab = 1 : 2.500 bzw. 1 : 1.000 können bei der Landeshauptstadt München, Referat für Gesundheit und Umwelt, Bayerstr. 28 a, 80335 München (Tel.: 233 47571), während der üblichen Dienstzeit oder nach telefonischer Vereinbarung, eingesehen werden.

Weiter werden alle ermittelten und festgesetzten Überschwemmungsgebiete im Internet unter der Adresse (**http://www.lfu.bayern.de/wasser/fachinformationen/iueg.**) im „Informationsdienst überschwemmungsgefährdete Gebiete in Bayern“ für die Öffentlichkeit dokumentiert. Dort sind auch weitere Informationen über Überschwemmungsgebiete sowie rechtliche Grundlagen und Hinweise zum Festsetzungsverfahren enthalten.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass diese Bekanntmachung **keine Festsetzung eines Überschwemmungsgebietes nach Art. 61 Bayerisches Wassergesetz (BayWG)** darstellt. Diese Bekanntmachung dient der Information der Bevölkerung, auch um eigenverantwortliches Handeln zu ermöglichen. **Ob und in welchem Umfang ein förmliches Überschwemmungsgebiet festgesetzt wird und welche sonstigen rechtlichen Maßnahmen ggf. ergriffen werden, wird im weiteren Verfahren entschieden.**

München, 30. August 2007 — Referat für Gesundheit und Umwelt

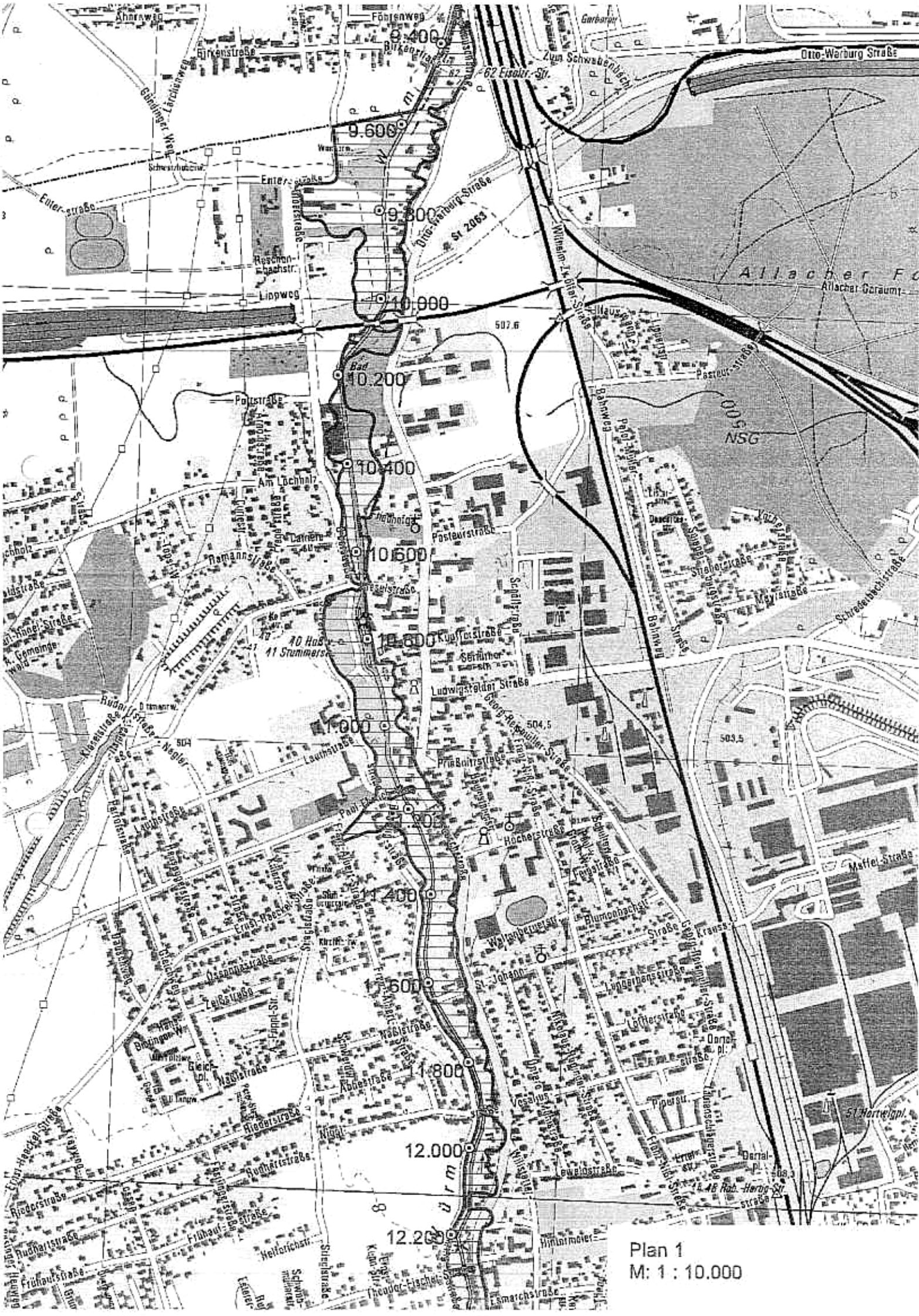
9.400
9.600
9.800
10.000
10.200
10.400
10.600
10.800
11.000
11.200
11.400
11.600
11.800
12.000
12.200
Otto-Warburg Straße
Otto-Warburg-Straße
St 2063
Enter-straße
Lippweg
Pasteurstraße
Bahnweg
Allacher Fo
Allacher Gemeindeamt
NSG
005
Am Lochholz
Kupferstraße
Ludwigsfelder Straße
Prinz-Eugen-Straße
Maffei-Straße
Lerchenauer Straße
Ahornweg
Birkenstraße
Föhrenweg
Zum Schwabenbach
Lippstraße
Pollstraße
Laimerstraße
Schulstraße
Meyerstraße
Schneeglöckchenstraße
Lauchstraße
Nagelstraße
Riederstraße
Ruedorffstraße
Ruhhartstraße
Frühaufstraße
Theodor-Fischer-Straße
Eschenrieder Straße
Hintermaier
St Hertwigpl.
Plan 1
M: 1 : 10.000

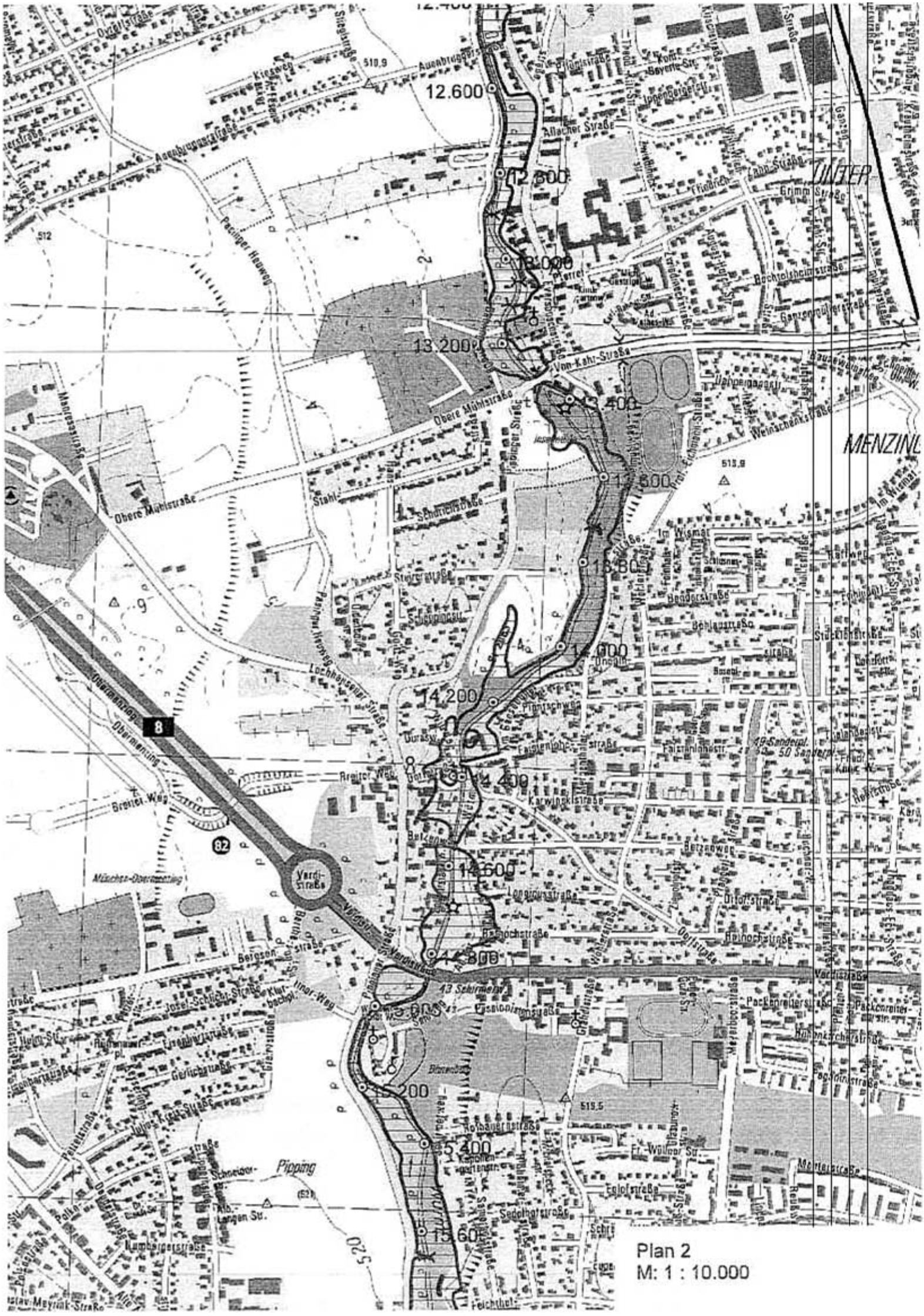
12.600
13.200
14.200
14.400
14.600
15.400
Obere Mühlstraße
Von-Kahr-Straße
Verdistraße
Pipping
Plan 2
M: 1 : 10.000

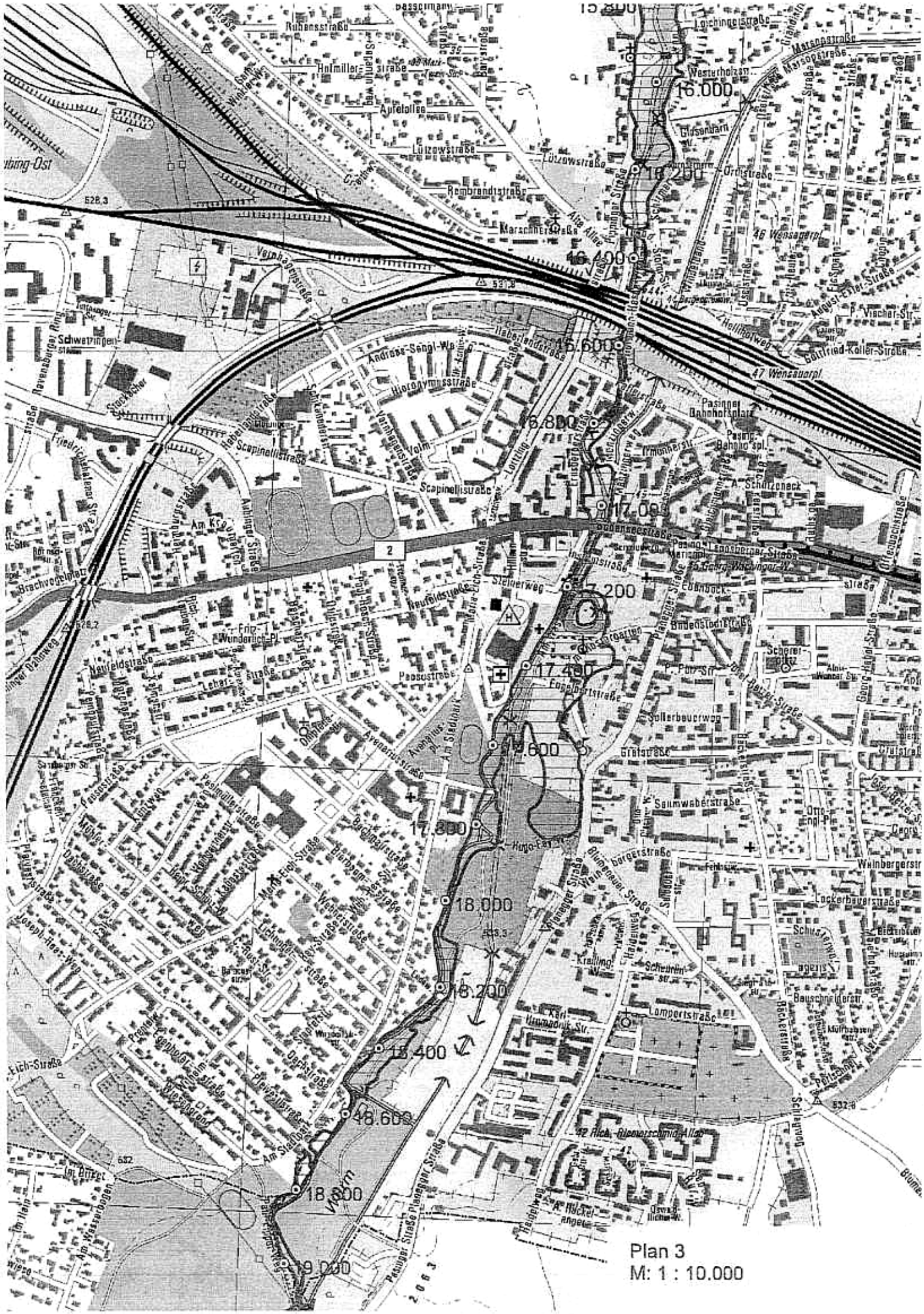
15.800
16.000
16.200
16.400
16.600
16.800
17.000
17.200
17.400
17.600
17.800
18.000
18.200
18.400
18.600
18.800
19.000
Plan 3
M: 1 : 10.000

Aufgebot verloren gegangener Sparkassenbücher

Die nachstehend aufgeführten Sparkassenbücher der Stadtsparkasse München wurden als verloren gegangen gemeldet und deshalb das Aufgebotsverfahren beantragt:

ausgestellt von der Stadtsparkasse München	Sparkassenbuch Nr.	auf den Namen des Einlegers
Geschäftsstelle 2	23404759	Leitner Maria
Geschäftsstelle 3	903011070	Nwaoru Emmanuel
Geschäftsstelle 3	903725208	Nwaoru Emmanuel
Geschäftsstelle 38	38027520	Jungmayr Frieda
Geschäftsstelle 95	905332854	Haider NL Johann
Geschäftsstelle 115	115444218	Braun Hans Jürgen
Geschäftsstelle PB 4	904391406	Prof. Dr. Fink Ulrich
Geschäftsstelle PB 12	35002054	Arnold NL Adolf
Geschäftsstelle PB 12	44025179	Arnold NL Adolf
Geschäftsstelle PB 12	12044392	Arnold NL Adolf
Geschäftsstelle PB 12	35049220	Arnold NL Adolf
Geschäftsstelle PB 12	12078911	Arnold NL Adolf
Geschäftsstelle PB 12	12321980	Arnold NL Adolf
Geschäftsstelle PB 12	12327334	Arnold NL Adolf
Geschäftsstelle PB 115	11042819	Schertl Peter u. Hildegard

Es wurde am 21.08.2007 verfügt, das Aufgebotsverfahren gemäß Art. 33 ff AGBGB durchzuführen. Die Inhaber der vorstehend aufgeführten Sparkassenbücher werden hiermit aufgefordert, ihre Rechte unter Vorlage der Urkunden ab 21.08.2007 binnen drei Monaten, d. h. bis spätestens 21.11.2007, bei der Stadtsparkasse München, Thomas-Wimmer-Ring 1, 80539 München, anzumelden. Urkunden, für welche Rechte innerhalb der gesetzten Frist nicht geltend gemacht werden, werden nach Ablauf dieser Frist für kraftlos erklärt.

München, 21. August 2007 Stadtsparkasse München
Unternehmensbereich Recht

Kraftloserklärung verloren gegangener Sparkassenbücher

Die nachstehend aufgeführten, am 21.05.2007 als verloren aufgebotenen Sparkassenbücher, wurden mit Verfügung vom 21.08.2007 für kraftlos erklärt, nachdem auf das erlassene Aufgebot innerhalb der dreimonatigen Einspruchsfrist Rechte Dritter nicht geltend gemacht wurden:

ausgestellt von der Stadtsparkasse München	Sparkassenbuch Nr.	auf den Namen des Einlegers
Geschäftsstelle 8	908471675	Rudolph Karl-Heinz und Elisabeth
Geschäftsstelle 18	905049110	Müller Erich
Geschäftsstelle 28	28395861	Fels NL Constantin
Geschäftsstelle 32	32048258	Falb Rudolf
Geschäftsstelle 36	36533875	Karlstetter Maria
Geschäftsstelle 64	64051139	WEG Eversbuschstr. 245
Geschäftsstelle 104	104302906	Förg Anoukh
Geschäftsstelle SM-C 1	2600401	Kern Hermine
Geschäftsstelle ZS-MF	908811474	Frank Walter
Geschäftsstelle ZS-MF	14323406	Metzner Margit
Geschäftsstelle RE-FE-PF	2211324	Amman Thomas

München, 21. August 2007 Stadtsparkasse München
Unternehmensbereich Recht

Straßenbenennung im 10. Stadtbezirk Moosach

Beschluss vom 23.07.2007

Kramergaßl
EDV-Schreibweise: KRAMERGASSL

Straßenschlüsselnummer: 06552

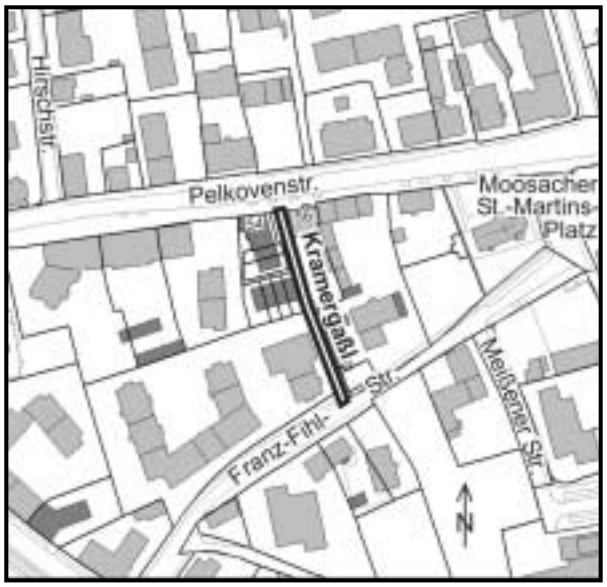

Namenserläuterung:
Kramergaßl, Volksmundbezeichnung für die Gasse zwischen Franz-Fihl-Straße und Pelkovenstraße, wo auf dem Anwesen Pelkovenstraße 56 Michael Faust Mitte des 19. Jahrhunderts eine Krämerei betrieben hatte.

Verlauf:
Verbindungsweg zwischen Franz-Fihl-Straße und Pelkovenstraße.

Straßenverlaufsänderung
14. Stadtbezirk Berg am Laim
Michaeliburgstraße
Straßenschlüsselnummer: 03116
Neuer Verlauf:
Verbindungsstraße zwischen Hachinger-Bach-Straße und Heinrich-Wieland-Straße.

Einziehung eines Straßennamens
Stadtbezirk 15 Trudering-Riem
Folgender Straßenname wird mit Wirkung

Druckerei Majer u. Finckh, Fleckhamerstraße 6, 82131 Stockdorf
Postvertriebsstück – DPAG - Entgelt bezahlt

vom 01.09.2007 ersatzlos eingezogen:
Brachsenweg
(Straßenschlüsselnummer 00644)

München, 31. August 2007 Kommunalreferat
Vermessungsamt

Nichtamtlicher Teil

Buchbesprechungen

Zivilprozessordnung mit Gerichtsverfassungsgesetz, den Einführungsgesetzen und europarechtlichen Vorschriften. Kommentar. Begründet von Heinz Thomas und Hans Putzo, fortgeführt von Klaus Reichold ... - 28., neubearb. Aufl. - München: Beck, 2007. XXVII, 1705 S. ISBN 978-3-406-55723-1; € 52.-

Der komprimierte Handkommentar verschafft einen Überblick und hilft durch zahlreiche aktuelle Hinweise auf Rechtsprechung und Literatur.
Die Neuauflage erfasst auf der Grundlage der Neubekanntmachung der ZPO die gerade erfolgten oder in Kürze ergehenden Änderungen durch das 2. JustizmodernisierungsG, das Gesetz zur Stärkung der Selbstverwaltung der Rechtsanwaltschaft, das Gesetz zur Änderung des Wohnungseigentumsgesetzes, das Gesetz zum Pfändungsschutz der Altersvorsorge, die VO (EG) Nr. 1896/2006 zur Einführung eines Europäischen Mahnverfahrens sowie die beiden noch ausstehenden Gesetze Unterhaltsrechtsänderungs G und ForderungssicherungsG.
Mit der 28. Auflage hat der letzte Gründungsvater des „Thomas/Putzo“ Professor Dr. Hans Putzo seine Autorentätigkeit in diesem Kommentar beendet.

Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch. Hrsg. von Heinz Georg Bamberger und Herbert Roth. - München: Beck. ISBN 978-3-406-53751-6
Bd. 1: §§ 1 - 610 BGB. CISG. - 2. Aufl. 2007. XXXVIII, 3160 S. € 220.-

Der 3-bändige Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch aus dem Hause Beck erscheint jetzt in der zweiten Auflage. Die Autoren schreiben für Wissenschaft und Praxis gleichzeitig und orientieren sich dabei an der Rechtsprechung.
Der komplett überarbeitete Band 1 mit Stand Februar 2007 erläutert den Allgemeinen Teil des BGB sowie das Allgemeine und die erste Hälfte des Besonderen Schuldrechts. Zudem wird das CISG (UN-Kaufrecht) kommentiert.
Das Werk berücksichtigt insbesondere praxisrelevante Themen wie Verjährungsrecht, Leistungsstörungsrecht mit Rücktritt und Verzug, Recht der Allgemeinen Geschäftsbedingungen und der Haustürgeschäfte, Aufrechnung und Abtretung, Kaufrecht mit Verbrauchsgüterkauf, Teilzeit-Wohnrechteverträge und Verbraucherdarlehensrecht. Vertieft behandelt werden auch Mietrecht, Rücktritt von verbundenen Verträgen, Schadensersatz, allgemeines Persönlichkeitsrecht.

Schütze, Rolf A.: Schiedsgericht und Schiedsverfahren. - 4., neu bearb. und erw. Aufl. - München: Beck, 2007. XXX, 314 S. (NJW Praxis; 54) ISBN 978-3-406-54529-0; € 42.-

Der Band erläutert die Grundlagen des Schiedsverfahrens, stellt die Beteiligten am Verfahren vor, schildert den Gang des Schiedsverfahrens und setzt sich mit der Vollstreckbarkeit der Schiedssprüche auseinander. Weiter werden Verfahren für besondere Sachgebiete wie arbeitsrechtliche, patentrechtliche und kartellrechtliche Schiedsgerichtsverfahren vorgestellt.
Die Neuauflage wurde gründlich überarbeitet. Erweitert wurde die Darstellung der institutionellen Schiedsgerichtsbarkeit und die Thematik des Schiedsgutachtens. Die Beteiligung Dritter am Schiedsverfahren und der Aspekt des Beweisverfahrens wurden vertieft. Weiterführende Literaturhinweise unterstützen den Leser beim Bearbeiten von spezielleren Fragestellungen. Ausgewählte Texte zur Schiedsgerichtsbarkeit runden den Band ab.

Amtsblatt der Landeshauptstadt München

Herausgegeben vom Direktorium – Presse- und Informationsamt der Landeshauptstadt München, Rathaus.
Druck und Vertrieb: Druckerei Majer u. Finckh, Fleckhamerstraße 6, 82131 Stockdorf, Telefon (0 89) 89 96 32 - 0, Telefax (0 89) 8 56 14 02.
Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Druckereiabonnement. Abbestellungen müssen bis spätestens 31.10. jeden Jahres bei der Druckerei vorliegen. Bezugspreis: € 59,40 jährlich einschließlich Porto, Verpackung und zzgl. Mehrwertsteuer. Preis der Einzelnummer € 1,65 zzgl. Mehrwertsteuer und zuzüglich Versandgebühr. Erscheinungsweise: dreimal monatlich.

Gedruckt auf 100% Altpapier.